



Verbandssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Sing- und Musikschule Westallgäu. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weiler im Allgäu.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Lindau (Bodensee), die Märkte Heimenkirch und Weiler-Simmerberg und die Gemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen, Oberreute, Röthenbach (Allgäu) und Stiefenhofen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Märkte Heimenkirch und Weiler-Simmerberg und der Gemeinden Gestratz, Grünenbach, Maierhöfen, Oberreute, Röthenbach (Allgäu) und Stiefenhofen.

§ 4

Aufgaben, und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Sing- und Musikschule Westallgäu zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der Unterricht findet dezentral in den Mitgliedsgemeinden entsprechend den schulischen Anforderungen statt.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschl. der Sitzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Vorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Räten.
- (2) In die Versammlung entsenden
 - der Landkreis Lindau (Bodensee) zwei Mitglieder, das ist der jeweilige Landrat und ein weiteres vom Kreistag benanntes Mitglied
 - die übrigen Mitglieder je ein Mitglied, das ist der jeweilige Erste BürgermeisterJeder Rat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
- (3) Jeder Rat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Räten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Räte oder ein Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung

vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter, sowie der mit der Kassengeschäftsführung betraute Amtsverwalter des Marktes Weiler-Simmerberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über Erlass der Haushaltssatzung, Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen, Stellenplan, Änderung der Verbandssatzung, Auflösung des Zweckverbandes, Bestellung von Abwicklern, Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss.
- (5) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von

dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Verbandsvorsitzenden (§ 13) oder dem Geschäftsleiter (§ 16 Abs. 2) vorbehalten sind.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der Verbandsräte und der Ersatz ihrer Auslagen wird durch eine Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 12 Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenfalls sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Beanspruchung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Aufwandsentschädigung durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 15
Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16
Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach §13 Abs. 2 Satz 1 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17
Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§18
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern seiner Einrichtung Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Verbandsmitgliedern. Vom Landkreis Lindau (B) wird keine Verbandsumlage erhoben.
- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Einmalige Umlagen werden erhoben für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf.
- (4) Bemessungsgrundlage für den Umlageanteil der Gemeinden ist je zur Hälfte deren Einwohnerzahl (zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres) und deren Schülerzahl in der Sing- und Musikschule (zum Stichtag des 1. November des Vorjahres).
- (5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (6) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. eines jeden dritten Quartalsmonats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 von Hundert für den Monat gefordert werden.
- (7) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in der Haushaltssatzung festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beträge bzw. den voraussichtlich erforderlichen Betrag für das laufende Haushaltsjahr erheben. Nach Festsetzung der Umlage in der Haushaltssatzung ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Markt Weiler-Simmerberg geführt.

§ 21 Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu

prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 22 Auseinandersetzung

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung statt. Das Verbandsmitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeiträgen zu zahlen. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so ist ein etwaiges Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze zuzuführen. Es wird im Zuge der Liquidation auf die öffentlich-rechtlichen Verbandsmitglieder übertragen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger vom Landkreis übernommen.

§ 25
Aufsichtsbehörde
Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Schwaben.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) amtlich bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (1) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.